

.....Klasse....
(Amtsanwaltsanwärter/in)

Monschau, den 5 .November 2003

6. Klausur

(Straßenverkehrsrecht)

Der Landrat des Erftkreises
als Kreispolizeibehörde
Polizeiinspektion Mitte
Sindorfer Str. 65
50171 Kerpen
Tagebuch-Nr.: 003028/2003

Kerpen, den 18. Oktober 2003

Verkehrsvergehensanzeige

Strafbare Handlung: Trunkenheit im Verkehr pp.

Tatort: L 122 und B 264 (Stadtgebiet Kerpen)

Tatzeit: 17. Oktober 2003, 23.15 bis 23.30 Uhr

Beschuldigte:

01: Bernhard Bitter, Deutscher, Schlosser
geboren am 28. Mai 1973 in Bergheim
wohnhaft: Kolpingstr. 3, 50171 Kerpen

02: Hubert Hartkopf, Deutscher,
Stadthauptsekretär bei der Stadt Kerpen
geboren am 10. Juni 1974 in Frechen
wohnhaft: Hahnenstr. 23, 50171 Kerpen

03: Günther Grummel, Deutscher, Bauarbeiter
geboren am 13. März 1972 in Köln
wohnhaft: Nordring 37, 50171 Kerpen

**Zuständiges
Amtsgericht:** Amtsgericht Kerpen

**Zuständiges
Straßenverkehrsamt:** Straßenverkehrsamt des Erftkreises in Bergheim

Sachverhalt:

Am Freitag, den 17. Oktober 2003 gegen 23.15 Uhr erhielten wir (Ville 13/13 – POM Müller als Fahrer und PM Schmitz) den Einsatz: „Unfall auf der L 122 – Eisenbahnunterführung in Höhe Sindorf – roter PKW Opel Astra (Kombi) mit dem amtlichen Kennzeichen BM – P 543 flüchtig auf der L 122 in Fahrtrichtung Kerpen.“

Wir befanden uns zu diesem Zeitpunkt auf der L 122 in Höhe des Kerpener Kreuzes in FR Sindorf. Unmittelbar vor dem Sindorfer Kreisel (ca. 400 m Entfernung zur Eisenbahnunterführung) kam uns das gesuchte Fahrzeug entgegen.

Auf der auch um diese Uhrzeit stark befahrenen vierspurigen Straße befand sich zu diesem Zeitpunkt ansonsten kein anderes Fahrzeug, so dass wir den Streifenwagen wenden konnten. Wir schalteten Blaulicht und Martinshorn ein. Offensichtlich hatte dies der Fahrer des Opel Astra bemerkt, denn er erhöhte seine Geschwindigkeit deutlich bis auf ca. 150 km/h, obwohl auf der L 122 in diesem Bereich nur Tempo 70 erlaubt ist.

Nach ca. einem Kilometer, an der Kreuzung, an der es rechts nach Kerpen abgeht, zeigte die Lichtzeichenanlage für unsere Fahrtrichtung „rot“ an. Trotzdem fuhr der Fahrer des Opel Astra mit ca. 150 km/h in die Kreuzung ein. Ein von rechts aus Richtung Kerpen kommender PKW Golf, dessen Kennzeichen wir wegen der auch für uns kritischen Situation nicht ablesen konnten (für ihn zeigte die LZA „grün“), konnte nur durch eine Blockierbremsung einen Zusammenstoß vermeiden.

Nach zwei weiteren Kilometern am Ende der L 122 bog der Fahrer des Opel Astra mit weiterhin deutlich überhöhter Geschwindigkeit nach links in die B 264 in Fahrtrichtung Köln ab, wobei er die Vorfahrt eines auf der B 264 fahrenden PKW Mercedes missachtete, der offensichtlich durch unser Blaulicht und Martinshorn gewarnt war und deshalb bereits vor der Kreuzung seine Geschwindigkeit deutlich reduziert hatte und daher einen Zusammenstoß verhindern konnte.

300 Meter nach unserem Einbiegen auf die B 264 setzten wir mit unserem Streifenwagen zum Überholen an. Als wir uns fast neben dem verfolgten Opel Astra befanden, zog der Fahrer dieses PKW's bei weit über 100 km/h den Wagen nach links auf die Gegenfahrbahn. Nur durch eine Vollbremsung bis zum Stillstand konnten wir einen Zusammenprall zwischen dem Opel und unserem Streifenwagen vermeiden.

Kurz nach diesem Vorfall (kurz vor der großen Kreuzung an der Ortseinfahrt nach Kerpen-Türnich) verlor der Fahrer des Astra auf der schnurgeraden Straße die Kontrolle über sein Fahrzeug und kam nach rechts von der Fahrbahn ab und landete auf einem abgeernteten Feld neben der Straße, wo sich das Fahrzeug im Ackerboden festfuhr.

Wir verließen den Streifenwagen und liefen zu dem Opel Astra, in dem sich drei männliche Personen befanden.

Der Fahrer betätigte unmittelbar, bevor wir den Astra erreichten, die Zentralverriegelung, so dass ein Öffnen der Türen von außen nicht möglich war. Trotz mehrmaliger Aufforderung unsererseits wurden die Türen nicht geöffnet. Erst als POM Müller androhte, die Seitenscheibe einzuschlagen, öffnete der Fahrer die Verriegelung der Tür.

Im Fahrzeug befanden sich folgende Personen:

1. Bernhard Bitter als Fahrer
geb. am 28. Mai 1973 in Bergheim
wohnhaft: Kolpingstr. 3, 50171 Kerpen
2. Hubert Hartkopf als Beifahrer
geb. am 10. Juni 1974 in Frechen
wohnhaft: Hahnenstr. 23, 50171 Kerpen
3. Günther Grummel (saß bzw. lag mehr schlafend auf der Rücksitzbank)
geb. am 13. März 1972 in Köln
wohnhaft: Nordring 37, 50171 Kerpen

Der Hubert Hartkopf wies eine Kopfplatzwunde auf, die noch blutete. Er wurde mit dem kurze Zeit später eintreffenden Rettungswagen der Feuerwache Kerpen dem Maria-Hilf-Krankenhaus in Bergheim zugeführt, aus dem er nach ambulanter Behandlung wieder entlassen wurde.

Alle drei Insassen standen offensichtlich unter Alkoholeinfluss.

Der Bernhard Bitter (Fahrer) zeigte seinen Ersatzführerschein aus dem Jahre 2001 vor, der von uns sichergestellt wurde. Der Beschuldigte Bitter wurde von uns entsprechend belehrt.

Der Opel Astra wies auf der rechten Fahrzeugseite starke Beschädigungen (Schleifspuren) auf. Der Schaden wird von uns auf ca. 2.500.- € geschätzt.

Zugelassen ist das Fahrzeug auf die Firma Schlosserei Gustav Gabel GmbH in Kerpen-Sindorf. Auf Befragen erklärte der Beschuldigte Bitter, es handle sich um einen Firmenwagen, der ihm von seinem Chef Gustav Gabel für Außendiensttermine zur Verfügung gestellt worden sei.

Der Beschuldigte Bitter wurde mit dem inzwischen eingetroffenen Vile 13/12 (POM Maier und POM Langmut) zur Polizeiinspektion Kerpen verbracht, wo ihm um 0.45 Uhr von Herrn Dr. med. Wurstig eine Blutprobe entnommen wurde.

Am Ergreifungsort auf dem Acker beschimpfte uns, nachdem wir ihn aufgeweckt hatten, der Günther Grummel mit Worten wie Bullen, Wichser, Arschlöcher. Offensichtlich stand er deutlich unter Alkoholeinfluss. Er konnte nicht mehr allein aus dem liegengelassenen Fahrzeug aussteigen. Nachdem wir ihm aus dem Wagen geholfen hatten, fiel er infolge seiner Trunkenheit zu Boden. Wir verbrachten ihn mit unserem Streifenwagen zur Polizeiinspektion Mitte in Kerpen, wo ihm um 0.58 Uhr ebenfalls von Herrn Dr. med. Wurstig eine Blutprobe entnommen wurde. Anschließend wurde er in die Ausnüchterungszelle verbracht.

Wir stellen gegen Herrn Grummel aus allen rechtlichen Gründen Strafantrag.

gez. Müller, POM

gez. Schmitz, PM

Der Landrat des Erftkreises
als Kreispolizeibehörde
Polizeiinspektion Mitte

Kerpen, den 18. Oktober 2003

Beschuldigtenvernehmung

Beginn der Vernehmung: 16.30 Uhr

Unaufgefordert erscheint Herr Günther Grummel, Bauarbeiter, geb. am....., wohnhaft in....., monatliches Nettoeinkommen: 1.500.- € geschieden, keine Unterhaltspflichten, und erklärt:

Ich möchte aussagen.

Ordnungsgemäße Belehrung.....

Ich bin ausgeschlafen und fühle mich wieder nüchtern.

Am gestrigen Nachmittag habe ich an einem Richtfest in Kerpen-Sindorf teilgenommen und dort größere Mengen an Kölsch getrunken. Ich muss einräumen, dass ich danach noch mit meinem PKW Ford Fiesta nach Hause gefahren bin, obwohl ich mich nicht mehr fahrtüchtig fühlte. Dort habe ich noch mindestens zwei Flaschen Kölsch getrunken und bin dann gegen 18.00 Uhr zu Fuß zu meinem Freund Bernhard Bitter gegangen. Zusammen mit dem Hubert Hartkopf haben wir dort wie jeden Freitagabend Skat gespielt. Dabei habe ich entgegen meinen sonstigen Gewohnheiten erhebliche Mengen an Kölsch und auch eine Reihe Schnäpse getrunken. Genauere Angaben kann ich nicht machen.

Irgendwann setzte auch mein Erinnerungsvermögen aus. Ich kann mich lediglich schwach daran erinnern, dass ich irgendwann im PKW des Bernhard Bitter auf dem Rücksitz saß. An Einzelheiten der Fahrt habe ich aber keine Erinnerung. Ganz nebelhaft erinnere ich mich wieder an die Blutentnahme auf der Wache.

Wenn mir hier vorgehalten wird, ich hätte die Polizeibeamten Müller und Schmitz beleidigt, so tut mir dies sehr leid und ich möchte mich dafür entschuldigen. Erinnern kann ich mich daran aber nicht.

Mehr kann ich zur Sache nicht sagen.

v.g.u. gez. Günther Grummel

geschlossen: gez. Wolfgarten, POK

Der Landrat des Erftkreises
als Kreispolizeibehörde
Polizeiinspektion Mitte

Kerpen, den 22. Oktober 2003

Beschuldigtenvernehmung

Auf Vorladung erscheint der Schlosser Bernhard Bitter....., ledig, monatliches Nettoeinkommen ca. 2.100.- €

Ordnungsgemäße Belehrung....

Ich will aussagen.

Wie üblich habe ich am Freitagabend mit meinen beiden Freunden Hubert Hartkopf und Günther Grummel Skat gespielt. Günther Grummel kam schon angetrunken bei mir an, was ich als ungewöhnlich bezeichnen muss. Im Laufe des Abends haben wir alle drei Alkohol (Kölsch und Schnaps) getrunken. Die genaue Trinkmenge kann ich nicht mehr angeben. Auffällig war nur, dass der Günther deutlich mehr als der Hubert und ich getrunken hat.

Im weiteren Verlauf des Abends wollte der Hubert noch seiner Freundin im 8 km entfernten Bergheim-Ahe einen kurzen Besuch (geplant waren höchstens 15 Minuten) abstatten, weil er ihr unbedingt eine entlehene CD zurückgeben musste. Obwohl ich auf den genossenen Alkohol hinwies – ich fühlte mich nicht mehr fahrtüchtig -, konnte er mich schließlich doch überreden, mit ihm und dem Günther, der inzwischen total betrunken war, nach Ahe zu fahren. Wir fuhren genau um 22.15 Uhr los. Wir fuhren noch an der Wohnung von Hubert vorbei. Er hat dort mindestens 20 Minuten nach der CD gesucht, während Günther und ich im Auto gewartet haben. In Ahe stellten wir fest, dass Hubert's Freundin nicht zu Hause war. Wir fuhren deshalb nach wenigen Minuten Aufenthalt in Ahe in Richtung Kerpen zurück. Während der Fahrt und auch während der kurzen Zwischenstopps an Huberts Wohnung und in Ahe habe ich selbstverständlich keinen Alkohol mehr getrunken.

An der Eisenbahnunterführung in Höhe Sindorf auf der L 122 (Erfttalstraße) kam ich aus für mich unerklärlichen Gründen von der Fahrbahn ab, überfuhr den ca. 1,8 m breiten Fuß- und Radweg und streifte mit dem Fahrzeug die Betonwand der Brücke. Es gab ein lautes Geräusch. Ich fuhr jedoch ohne Halt weiter.

Plötzlich sah ich auf der Erfttalstraße hinter dem Sindorfer Kreisel den Polizeiwagen, der wendete und uns mit Blaulicht und Martinshorn folgte. Mir war sofort klar, dass dieser Einsatz uns galt.

Ich geriet in Panik und beschleunigte das Fahrzeug stark, weil ich Angst hatte, auch noch meinen Ersatzführerschein zu verlieren. Denn ich war bereits am 6. Oktober 2003 nach einer angeblichen Trunkenheitsfahrt von der Polizei zu Hause angetroffen worden und

mein "erster" Führerschein war mit entsprechender Belehrung sichergestellt worden. Ein Bekannter hatte der Polizei telefonisch mitgeteilt, ich sei nach einem Kneipenbesuch mit dem Auto gefahren. Bei seiner polizeilichen Zeugenvernehmung war er sich aber nicht mehr sicher, ob er mich nicht mit einer anderen Person verwechselt hätte. Ich selbst habe die Tat bestritten, weil ich nicht gefahren bin. Ich war an diesem Abend nämlich gar nicht in der Kneipe, sondern hatte daheim getrunken. Die Staatsanwaltschaft Köln hat inzwischen dieses Verfahren gegen mich eingestellt. Gestern habe ich meinen „ersten“ Führerschein zurückerhalten.

Im Sommer 2001 hatte ich meinen „ersten“ Führerschein verloren und deshalb vom Straßenverkehrsamt einen Ersatzführerschein erhalten. Im vergangenen Jahr habe ich dann meinen „ersten“ Führerschein wiedergefunden. Ich wusste gar nicht, dass ich den Ersatzführerschein an das Straßenverkehrsamt zurückgeben musste. Jedenfalls kann ich mich an eine entsprechende Belehrung beim Erhalt des Ersatzführscheins nicht mehr erinnern.

Die von den Polizeibeamten Müller und Schmitz geschilderten Vorfälle auf der weiteren Fahrt treffen zu. Ich habe an der Kreuzung nach Kerpen den herankommenden Golf gesehen. Mir war klar, dass es knapp werden würde. Hubert schrie noch, ich solle anhalten. Aber ich hatte – wie gesagt – Angst um meinen Führerschein. Auch der Vorfall beim Einbiegen auf die B 264 hat sich so zugetragen.

Bei dem Abdrängen des Polizeiwagens auf der B 264 wollte ich unbedingt den Polizeiwagen abschütteln, wobei ich auch in Kauf nahm, dass der Streifenwagen bei dem gescheiterten Überholversuch von der Fahrbahn abkommen und verunglücken würde.

Die Türen am PKW habe ich verriegelt, obwohl der Hubert mich aufgefordert hat, diesen Unsinn zu unterlassen und die Türverriegelung zu öffnen. Der Günther Grummel hat auf der gesamten Fahrt und auch bei dem Unfall auf dem Acker auf dem Rücksitz geschlafen. Er dürfte von allem nichts mitbekommen haben.

Heute tut mit mein gesamtes Verhalten leid.

v.g.u. gez. Bernhard Bitter

geschlossen: gez. Wolfgarten, POK

Der Landrat des Erftkreises
als Kreispolizeibehörde
Polizeiinspektion Mitte

Kerpen, den 23. Oktober 2003

Beschuldigtenvernehmung

Auf Vorladung erscheint der Stadthauptsekretär im Ordnungsamt der Stadt Kerpen Hubert Hartkopf,..... ledig,...

Ordnungsgemäße Belehrung....

Ich will aussagen.

Am vergangenen Freitagabend haben wir uns – wie üblich – bei Bernhard Bitter zum Skat getroffen. Dabei wurde auch Kölsch und Schnaps getrunken. Ich habe mich allerdings beim Trinken zurückgehalten, weil es mir infolge einer starken Erkältung nicht besonders gut ging. Der Günther hat entgegen seiner sonstigen Gewohnheit reichlich getrunken.

Um 22.15 Uhr ist es mir dann gelungen, den Bernhard Bitter zur Fahrt nach Ahe zu meiner Freundin zu überreden. Er hatte zwar zuvor Bedenken angemeldet, weil er sich aufgrund des Alkoholkonsums nicht mehr fahrtauglich fühlte. Im übrigen äußerte er, er dürfe eigentlich mit dem Firmenwagen keine Privatfahrten unternehmen.

Von der vorausgegangenen angeblichen Trunkenheitsfahrt des Bernhard am 6. Oktober 2003 wusste ich nichts. Bernhard hatte bis dahin davon nichts erzählt. Erst als wir von der Polizei verfolgt wurden, meinte er, er wolle nicht auch noch seinen Ersatzführerschein verlieren und berichtete kurz über den Vorfall vom 6. Oktober 2003.

Wir fahren zunächst an meiner Wohnung vorbei. Dort habe ich mehr als 20 Minuten nach einer CD gesucht, die ich unbedingt meiner Freundin zurückgeben musste.

Meine Freundin war jedoch nicht daheim. Deshalb fahren wir nach wenigen Minuten in Richtung Kerpen zurück. Der Bernhard fuhr in der Tat ein wenig unsicher. An der Eisenbahnunterführung auf der L 122 in Höhe Sindorf kam er von der Fahrbahn ab und überfuhr den Rad- und Fußweg und streifte dann die Betonwand der Brücke. Es gab ein deutliches Geräusch. Bei diesem Anprall stieß ich mit dem Kopf gegen den Türholm und zog mir eine Kopfplatzwunde zu. Ich forderte den Bernhard zur Weiterfahrt auf.

Hinter dem Sindorfer Kreisel kam uns dann die Polizei entgegen, wendete und folgte uns mit Blaulicht und Martinshorn. Bernhard geriet – wie gesagt – in Panik und gab richtig Gas. Ich habe ihn mehrfach eindringlich aufgefordert anzuhalten und aufzugeben, weil ich Angst hatte, wir könnten verunglücken. Ich besitze seit zehn Jahren die Fahrerlaubnis der Klasse 3. Mir war bewusst, dass ein Entkommen sehr unwahrscheinlich war. Besonders an der Kreuzung nach Kerpen hatte ich schon befürchtet, es wäre aus, als der Golf aus Richtung Kerpen, der „grün“ hatte, auf uns zukam. Aber Bernhard fuhr weiter bis er sich dann auf dem Feld festgefahren hatte.

Auch die anderen Vorfälle, die die Polizeibeamten Müller und Schmitz geschildert haben, sind zutreffend wiedergegeben.

Auf dem Acker betätigte Bernhard dann die Türverriegelung. Als die Polizeibeamten zum Öffnen der Fahrzeugtüren aufforderten, habe ich den Bernhard wiederholt gebeten, doch keinen Unfug zu machen und die Türverriegelung freizugeben, weil mir klar war, dass es kein Entrinnen mehr gab.

Ich bitte um eine milde Beurteilung.

v.g.u. gez. Hubert Hartkopf

geschlossen: gez. Wolfgang, POK

Der Landrat des Erftkreises
als Kreispolizeibehörde
Polizeiinspektion Mitte

Kerpen, den 23. Oktober 2003

Vermerk: Soeben rief Herr Gustav Gabel (als alleiniger Geschäftsführer der gleichnamigen GmbH) an und erkundigte sich nach dem Stand der Sache. Der Vorfall vom 6. Oktober 2003 war ihm nicht bekannt. Bei der Einstellung des Bitter habe er sich selbstverständlich dessen Führerschein zeigen lassen. Er erklärte, er habe den PKW Opel Astra dem Beschuldigten Bitter nur für Dienstfahrten und für Fahrten zur Arbeitsstelle zur Verfügung gestellt. Privatfahrten seien ausdrücklich untersagt gewesen. Er stelle aus allen rechtlichen Gründen Strafantrag.

Auf tel. Nachfrage bei der Staatsanwaltschaft Köln – Herrn Oberamtsanwalt Lammerich – wurde das Verfahren wegen der Trunkenheitsfahrt vom 6. Oktober 2003 (409 Js 1324/03) durch Verfügung vom 20. Oktober 2003 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil die Tat dem Beschuldigten Bitter nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachzuweisen war. Der sichergestellte Führerschein wurde an den Beschuldigten herausgegeben.

Mit dem Melder des Unfalls an der Eisenbahnbrücke in Höhe von Sindorf wurde tel. Rücksprache genommen. Es handelt sich um
den Bauingenieur Rudolf Rattelmüller, Königsberger Str. 5, 50170 Kerpen-Sindorf.

Herr Rattelmüller erklärte, er sei am vergangenen Freitagabend kurz nach 23 Uhr mit seinem Hund auf dem Fußweg der Erfttalstraße (L 122) spazieren gegangen. Dabei habe er beobachtet, wie ein ihm entgegenkommender roter Opel Astra (Kombi) mit dem der Polizei mitgeteilten Kennzeichen die Straße in Richtung Kerpen in deutlichen Schlangenlinien befahren habe. In Höhe der Eisenbahnunterführung sei der Wagen von der Straße abgekommen, habe den Rad- und Fußweg überfahren und sei dann mit der rechten Fahrzeugseite an der Betonwand der Eisenbahnunterführung mit großem Lärm

entlanggestreift. Der Wagen ist nach wenigen Metern wieder auf die Straße zurückgekehrt. Er selbst sei zu diesem Zeitpunkt noch ca. 100 Meter von der Brücke entfernt gewesen.

Er habe sofort über sein Handy die Polizei verständigt. An der Brücke habe er keinen Schaden feststellen können.

Der Unterzeichner hat heute selbst noch einmal die fragliche Brücke aufgesucht. An dem Betonpfeiler konnten – wie erwartet - keinerlei Beschädigungen festgestellt werden.

gez. Wolfgarten, POK

Bei der Akte befinden sich die ordnungsgemäßen Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität zu Köln, wonach die beiden am 18. Oktober 2003 entnommenen Blutproben folgende Werte ergeben haben:

bzgl. Bitter:	1,03 ‰	(Entnahmezeit: 0.45 Uhr)
bzgl. Grummel:	2,69 ‰	(Entnahmezeit: 0.58 Uhr)

Dr. med. Wurstig hat im Entnahmeprotokoll bei Günther Grummel vermerkt, dass der Proband sinnlos betrunken ist. Er sei „so gut wie nicht ansprechbar“.

**Der Landrat des Erftkreises
als Kreispolizeibehörde
Polizeiinspektion Mitte
Sindorfer Str. 65
50171 Kerpen
Tagebuch-Nr.: 003028/2003**

Kerpen, den 25. Oktober 2003

U.m.A.
der Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Köln
Am Justizzentrum 13
50939 Köln

nach Abschluss der Ermittlungen übersandt. Der sichergestellte Ersatzführerschein des Bernhard Bitter ist beigelegt.

gez. Börsch, PHK

Die von der Geschäftsstelle beigefügten Bundeszentralregisterauszüge enthalten folgende Eintragungen:

Bzgl. Hubert Hartkopf und Günther Grummel keine Eintragungen.

Bzgl. Bernhard Bitter:

1996 Diebstahl – Geldstrafe

1998 Betrug - Geldstrafe

2001 AG Kerpen: vorsätzlicher Verstoß gegen das PflVG, 20 TS zu je 50.- DM

Vermerk für den Bearbeiter:

Das Verhalten der Beschuldigten ist in rechtlicher Hinsicht, so weit es für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bedeutsam ist, eingehend zu begutachten. Bei der Erörterung der einzelnen Merkmale der untersuchten Tatbestände ist nicht nur in rechtlicher, sondern auch in tatsächlicher Hinsicht im Rahmen einer Beweiswürdigung zu prüfen, ob die Beschuldigten nach dem Ergebnis des vorbereitenden Verfahrens der Begehung von Straftaten hinreichend verdächtig sind. Auf mögliche Ordnungswidrigkeiten ist einzugehen, soweit sie für die Verwirklichung eines Straftatbestandes von Bedeutung sind.

In dem Gutachten ist außerdem darzulegen, welche strafprozessualen Erwägungen für die verfahrensabschließende Verfügung der Staatsanwaltschaft maßgebend sind (z.B. Ausführungen zur Zuständigkeit des Gerichts, falls Anklage erhoben wird; Erwägungen zu den §§ 153 ff. StPO im Falle einer Einstellung nach diesen Vorschriften; Ausführungen zur Notwendigkeit eines Einstellungsbescheides mit oder ohne Rechtsmittelbelehrung, falls der hinreichende Verdacht für eine verfolgbare Straftat verneint wird).

Die Entschließung der Staatsanwaltschaft ist zu entwerfen. Sofern Anklage erhoben wird, ist ein wesentliches Ergebnis der Ermittlungen zu fertigen. Ansonsten ist ein Sachbericht zu fertigen.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass sie durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Hilfsmittel: Schönfelder, Deutsche Gesetze oder vergleichbare Gesetzessammlungen
Tröndle/Fischer, StGB
Meyer-Goßner, StPO

Zeit: Fünf Zeitstunden

